

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Stuttgart

Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger der Sonstigen Sondervermögen

SMARTbalance Ausgewogen 50 (LB6SB5/DE000LB6SB50)

SMARTbalance Defensiv 30 (LB6SB3/DE000LB6SB35)

SMARTbalance Offensiv 70 (LB6SB7/DE000LB6SB76)

Bekanntmachung der Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht werden die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) der oben genannten Sonstigen Sondervermögen neu gefasst.

Die Änderungen dienen unter anderem dazu, künftig auch Derivate in der Anlagestrategie einsetzen zu können. Derivate dienen der effizienten Portfoliosteuerung und können zur Erzielung von Zusatzerträgen und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Neben der Aufnahme von Derivaten als zulässigen Vermögensgegenstand und den einzuhaltenden Anlagegrenzen werden Kostentatbestände in Bezug auf die Derivate-Geschäfte aufgenommen. Vor diesem Hintergrund wurden die BABen der Sonstigen Sondervermögen überarbeitet und aktualisiert.

Nachfolgend erläutern wir Ihnen wesentliche Änderungen im Einzelnen. Ferner wurden einige redaktionelle sowie klarstellende Anpassungen in den BABen vorgenommen.

- In § 1 (Vermögensgegenstände) werden Derivate gemäß § 9 der AABen in Nr. 5 neu aufgenommen und lautet wie folgt:

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 Absatz 1 und 2 der AABen,
5. **Derivate gemäß § 9 der AABen,**
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 Absatz 1 der AABen,
7. Edelmetalle gemäß § 10 Absatz 2 Halbsatz 1 der AABen.

- In § 2 (Anlagegrenzen) wird ein neuer Absatz 5 mit den Anlagegrenzen für die Derivate eingefügt und lautet wie folgt: **5. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens** [für den SMARTbalance Ausgewogen 50 und SMARTbalance Defensiv 30] / **5. Bis zu 45 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens** [für den SMARTbalance Offensiv 70] **dürfen in Derivate nach Maßgabe des § 9 der AABen investiert werden. Das Sonstige Sondervermögen darf nur in Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente, deren Basiswerte Wertpapiere gemäß § 5 der AABen, Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen oder Investmentanteile gemäß § 8 Absatz 1 der AABen sind oder die von zulässigen Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind, unbeschränkt zum Zweck der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen investieren.**

- In § 2 Absatz 6 (neue Nummerierung aufgrund des neu eingefügten Absatzes 5) (Anlagegrenzen) wird eine Anlagegrenze von bis zu 30 Prozent für Edelmetalle ergänzt und lautet wie folgt: **6. Für das Sonstige Sondervermögen dürfen nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 Halbsatz 1 der AABen bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens folgende Edelmetalle erworben werden: Silber, Gold, Platin und Palladium.**

- In § 4 Absatz 1 (Anteilklassen) wird bei dem Ausgestaltungsmerkmal „Währung des Anteilwertes“ „einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften“ ergänzt und lautet wie folgt: **1. Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes *einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften*, der Verwaltungsvergütung, der Vergütung für die Anlageberatungs- oder Portfolio-Verwaltungsgesellschaft, der Mindestanlagesumme, der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.**
- In § 4 (Anteilklassen) wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der die Währungskurssicherungsgeschäfte regelt, und wie folgt lautet: **2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.**
- In § 5 Absatz 2 (Anteile) wird ein Kündigungsrecht der Gesellschaft ergänzt, sofern ein Anleger die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht mehr erfüllt, und lautet wie folgt:
 2.
 - a) Anteile an einer Anteilklasse die speziell gebildet wird, um die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 10 InvStG zu erfüllen, dürfen nur erworben und gehalten werden von
 - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
 - den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfegeschäft leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 InvStG zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge dieser Anteilklasse, die speziell gebildet wird, um die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 10 InvStG zu erfüllen, entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklasse auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

Allerdings darf nicht das gesamte Sonstige Sondervermögen (ohne Bildung von Anteilklassen oder bei allen bestehenden Anteilklassen) ausschließlich auf die unter diesem Buchstaben a) genannten Anleger beschränkt werden.

b) Ferner dürfen Anteile einer Anteilklasse, die speziell gebildet wird, um die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 10 InvStG zu erfüllen, nur im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anbieter des Altersvorsorge- und Basisrentenvertrags der Gesellschaft mitzuteilen, dass er die Anteile ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge und Basisrentenverträge erwirbt. Fällt die vorgenannte Voraussetzung weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge dieser Anteilklasse entfallen, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszus zahlen. Dieser hat sie zugunsten der Berechtigten aus dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag wieder anzulegen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

Erfüllt ein Anleger die unter den Buchstaben a) oder b) genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, kann die Gesellschaft das Rechtsverhältnis mit diesem Anleger ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens zurückzunehmen.

Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AABen dürfen die Anteile der unter den Buchstaben a) und b) genannten Anteilklassen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

- In § 5 (Anteile) wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der ein Kündigungsrecht der Gesellschaft gegenüber Anlegern aus wichtigem Grund regelt, und wie folgt lautet:

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d. h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaates, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder

b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens zurückzunehmen.

- In § 8 (Kosten) wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der die Kosten und Leistungsentgelte für Derivate-Geschäfte regelt und wie folgt lautet: **2. Ferner werden dem Sonstigen Sondervermögen die durch Dritte in Rechnung gestellten Kosten und Leistungsentgelte, deren Dienste sich die Gesellschaft für den Abschluss und die Verwaltung von Derivate-Geschäften und für die Verwaltung von Sicherheiten solcher Derivate-Geschäfte (Collateral-Management) bedient, bis zur Höhe von jährlich insgesamt 0,10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen**

Sondervermögens belastet. Dies beinhaltet insbesondere auch Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 European Market Infrastructure Regulation (EMIR), unter anderem durch Meldungen an Transaktionsregister sowie Leistungen im Zusammenhang mit Rechtsträger-Kennungen und das zentrale Clearing von OTC-Derivaten.

Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.

- In § 8 Absatz 4 (neue Nummerierung aufgrund des neu eingefügten Absatzes 2) (Kosten) wird der Aufwendungsersatz aus Absatz 6 Buchstabe g) ergänzt, die Summe des jährlichen Betrages angepasst und lautet wie folgt: **4. Der Betrag, der dem Sonstigen Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung/Kosten sowie dem nachstehenden Absatz 6 Buchstabe g) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann jährlich insgesamt bis zu 2,10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens betragen.**

- In § 8 Absatz 5 (neue Nummerierung aufgrund des neu eingefügten Absatzes 2) (Kosten) wird ebenfalls der Aufwendungsersatz aus Absatz 6 Buchstabe g) ergänzt und lautet wie folgt:

5. Die Vergütungen/Kosten gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 sowie der Aufwendungsersatz gemäß dem nachstehenden Absatz 6 Buchstabe g) werden auf Basis der Nettoinventarwerte aller Bewertungstage eines Monats errechnet. Aus diesen Nettoinventarwerten wird ein gleichgewichtetes Durchschnittsvolumen ermittelt. Der jeweilige Vergütungssatz wird anhand aller Kalendertage eines jeden Monats zeitanteilig gewichtet. Die Vergütung errechnet sich, indem das gewichtete Durchschnittsvolumen mit dem zeitanteiligen Vergütungssatz multipliziert wird.

Die Vergütungen/Kosten werden dem Sonstigen Sondervermögen nachträglich im Folgemonat entnommen.

An jedem Bewertungstag eines Monats werden zeitanteilige Vergütungen/Kosten in das Sonstige Sondervermögen als Verbindlichkeit eingebucht und damit im Sonstigen Sondervermögen mindernd berücksichtigt. Mit jeder Neubewertung wird die Gebührenabgrenzung nach der obigen Berechnungslogik zeitanteilig neu ermittelt und die davor eingebuchte Verbindlichkeit der Höhe nach auf den neuen aktuellen Wert angepasst. Dabei wird jeweils für den ersten Bewertungstag eines Monats für die Kostenabgrenzung der Nettoinventarwert des letzten Bewertungstages des Vormonats zu Grunde gelegt.

Die genannten Änderungen der BABen der o.g. Sonstigen Sondervermögen treten am **31.07.2026** in Kraft.

Sollten Anleger mit den oben genannten Änderungen bezüglich der Anlagegrundsätze nicht einverstanden sein, so haben sie bis zum 30.07.2026, 16:00 Uhr das Recht, ihre Anteile an den genannten Sonstigen Sondervermögen kostenfrei zurückzugeben.

Der vollständige Wortlaut der geänderten BABen ist im Verkaufsprospekt abgedruckt. Mit Inkrafttreten erscheint eine aktualisierte Ausgabe des jeweiligen Verkaufsprospektes und des jeweiligen Basisinformationsblattes. Diese Dokumente sind im Internet unter www.lbbw-am.de oder bei der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Stuttgart, den 22.06.2026

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH
Die Geschäftsführung